

Pars. 6.

Was vor und bey Abziehung eines Gebäudes zu wissen/ und sonst von nöthen ist.

I. Was ein Zug und vornehmlich darbey in acht zu nehmen sey.



In Zug kömmet her vom Abziehen oder Abmessen; weils nemlich iedweder Zeche ihre im Leben habende Gänge / und darauff gemuthete Sundgruben und Maassen darmit bemercket / und von andern daran grenzenden Gruben-Gebäuden abgeschieden werden: Sintemahl man an dergleichen Orten Marckscheiden (welche so viel seyn als Merckzeichen) auffrichtet. Es

ist aber bey einem jedwedem Zug unterschiedliches zu mercken (vom welchen allen zugedencken / zwar unsere Meynung iezo allhier nicht ist;) Doch so viel zum Anfange von nöthen / hat man mit wenigen anhero zu setzen nicht Umgang nehmen wollen. Und ist (1) in acht zu nehmen / daß bey Abziehung eines langen Stollns / darauff wenig Liechtlöcher nieder gehen / man ungefehr etwa uff 60 Fachter allezeit an einen beqvemen Orte in frisch Gesteine ein Zeichen hauen lassen / derer Zeichen Dertungen hernach am Tag bringe / Steine allda mit dergleichen Zeichen auffrichte / und solche auch mit auff die Abrisse zeichne / umb / wenn etwa nach andern Zechen ins künftige vom Stolln Flügel-Derter getriebē werden solten / bey bedürfffen daran ein Anhaltnuß zu haben / und sich darnach zu achten. Siengen aber vom tage nieder auffn Stolln unterschiedliche Liechtlöcher / so hat man daran ohne dem Zeichen gnug / wohin der Stolln zugehet. Doch sollen gleichwohl nahe bey solchen Liecht-löchern unten uffn Stolln standhafftige Zeichen ins Gesteine gehauen werden / daran gleichergestalt ein Anhaltens zu haben / wenn etwas auffm Stolln vorgehet. (2) Da ferne mit einer abgetheilten Bastenen Schnur abgezogen werden soll / so muß dieselbe / ehe man anfähet / nach dem Maas-Stabe fleißig examiniret / auch unter wählenden Zuge vor Nässe geschonet / so wohl / wenn im ziehen etwas übersetzet oder sonst darbey zubemercken ist / in welchen Fachter der Schnur es geschiehet / notiret werden. (3) Siehe / ob der Hauptgang darauff die Streckē oder Stolln / welchen du abzeuchst / getrieben worden / in seiner Stunde / und von einer Seiten zur andern in seinen rechten Falten verbleibet. (4) Ob schon / wenn ein Gang widersinns / fället / dieses einen Marckscheider von aller Verantwortung liberiret; so ist doch hoch von nöthen / daß sich ein Marckscheider durch fleißige Nachfrage derer Gänge Fallen in denen Gebäuden / wo er abziehen soll / zuvor wohl erkund-